

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)¹

vom 27. Juni 1990 (Stand am 1. Januar 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 55 Absatz 3 und 55f Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² (USG),
auf Artikel 28 Absatz 2 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003³ (GTG)
und auf Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁴ über den Natur- und Heimatschutz (NHG),⁵

verordnet:

Art. 1⁶ Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigt nach den Artikeln 55 und 55f USG, 28 GTG oder 12 NHG sind die im Anhang aufgeführten Organisationen.

Art. 2 Kontrolle

¹ Ändern beschwerdeberechtigte Organisationen ihren statutarischen Zweck, ihre Rechtsform oder ihre Bezeichnung, so müssen sie dies dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) unverzüglich mitteilen.⁷

² Das Departement kontrolliert, ob die beschwerdeberechtigten Organisationen die Voraussetzungen für das Beschwerderecht noch erfüllen. Es kann in die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen Einsicht nehmen. Stellt es fest, dass eine Organisation die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so beantragt es dem Bundesrat, den Anhang entsprechend zu ändern.⁸

AS 1990 1086

¹ Fassung des Tit. gemäss Ziff. I der V vom 15. Juni 1998 (AS 1998 1570).

² SR 814.01

³ SR 814.91

⁴ SR 451

⁵ Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 5 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4377).

⁶ Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 5 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4377).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juni 1998 (AS 1998 1570).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS 2008 4635).

Art. 3 Gesuche weiterer Organisationen

¹ Organisationen, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 55 Absatz 1 und 55f Absatz 1 USG, 28 Absatz 1 GTG oder 12 Absatz 1 NHG erfüllen, werden auf Gesuch in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen aufgenommen (Anhang).⁹

² Sie müssen ihr Gesuch dem Bundesrat mindestens 18 Monate vor dem Zeitpunkt einreichen, auf den sie das Beschwerderecht erlangen wollen.

³ Das Gesuch muss enthalten:

- a. Angaben darüber, welches Beschwerderecht die Organisation erlangen will;
- b. den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen dazu erfüllt; und
- c. die für diesen Nachweis notwendigen Unterlagen, insbesondere die Statuten und die Jahresberichte der letzten zehn Jahre.¹⁰

⁴ Wirtschaftliche Tätigkeiten von Organisationen dienen nach Artikel 55 Absatz 1 USG und Artikel 12 Absatz 1 NHG der Erreichung des ideellen Zwecks, wenn die Art der Tätigkeit diesem Zweck entspricht und diese Tätigkeit im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit der Organisation nicht im Vordergrund steht.¹¹

Art. 4¹² Berichterstattung

¹ Die Organisationen führen jährlich eine Statistik über ihre Beschwerdetätigkeit. Sie reichen diese zusammen mit dem Jahresbericht jeweils bis Ende April dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein und machen diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

² Die Organisation muss in ihrer Statistik unter Angabe der zuständigen Behörde aufzeigen, in wie vielen im vergangenen Jahr abgeschlossenen Fällen:

- a. ihre Beschwerden gutgeheissen, teilweise gutgeheissen, abgelehnt oder gegenstandslos wurden;
- b. sie mit Gesuchstellern Vereinbarungen im Sinne der Artikel 55c Absatz 1 USG oder 12d Absatz 1 NHG getroffen und in wie vielen Fällen sie ihre Beschwerde in diesem Zusammenhang zurückgezogen hat;
- c. sie ihre Beschwerde ohne Vereinbarung zurückgezogen hat.

³ Das BAFU bestimmt, in welcher Form ihm die Daten nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellen sind. Es erstellt eine Gesamtstatistik über diese Daten und veröffentlicht sie.

⁹ Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 5 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4377).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS 2008 4635).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Juli 2010 (As 2008 4635).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS 2008 4635).

⁴ Die Organisationen informieren das BAFU jährlich bis Ende April über die Höhe ihrer Einnahmen im vergangenen Jahr, die in Zusammenhang mit der Ausübung des Beschwerderechts stehen.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. September 2008¹³

Die Organisationen müssen über ihre Ausübung des Beschwerderechts nach Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4 erstmals im April 2009 für das Jahr 2008 Bericht erstatten.

¹³ AS 2008 4635

Anhang¹⁴
(Art. 1)

Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen

Organisationen	beschwerdeberechtig- tigt nach USG/GTG ^a	beschwerdeberechtig- tigt nach NHG ^b
1. Rheinaubund (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur u. Heimat)	x	x
2. Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN)	x	x
3. WWF Schweiz	x	x
4. Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz	x	x
5. Schweizer Heimatschutz (SHS)	x	x
6. Pro Natura	x	x
7. Schweizer Alpen-Club (SAC)	x	x
8. Equiterre, Partnerin für nachhaltige Entwicklung	x	x
9. Helvetia Nostra	x	x
10. Schweizerische Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umweltechnik (SVG)	x	
11. ...		
12. Stiftung PUSCH – Praktischer Umweltschutz Schweiz	x	x
13. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)	x	x
14. Schweizerische Energie-Stiftung (SES)	x	x
15. Naturfreunde Schweiz (NFS)	x	x
16. Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)	x	
17. Aqua Viva (Schweizerische Aktionsgemeinschaft zum Schutze der Flüsse und Seen)	x	x
18. Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV)	x	x
19. ...		
20. Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)	x	
21. Schweizer Wanderwege		x
22. Archäologie Schweiz		x
23. Greenpeace Schweiz	x	x
24. ...		
25. Schweizerische Greina-Stiftung (SGS)	x	x
26. JagdSchweiz		
27. Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung		x
28. Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK)		x
29. Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	x	
30. Alpen-Initiative	x	x
31. Mountain Wilderness	x	x

^a Die mit x bezeichneten Organisationen sind nach den Artikeln 55 und 55f USG sowie 28 GTG beschwerdeberechtigt.

^b Die mit x bezeichneten Organisationen sind nach Artikel 12 NHG beschwerdeberechtigt.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 15. Juni 1998 (AS 1998 1570). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2000 (AS 2000 2671), vom 16. April 2003 (AS 2003 1142), Anhang 5 Ziff. 5 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008 (AS 2008 4377) und Ziff. I der V vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5077).